

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6536

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6536 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „Nummern 4 bis 7“ durch die Wörter „Nummern 3 bis 7“ ersetzt.

25. 09. 2019

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Gabi Rolland

Andreas Deuschle

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes –, Drucksache 16/6536, in seiner 27. Sitzung am 25. September 2019.

Der Vorsitzende zeigt auf, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung liegt ein Änderungsantrag des Abg. Alexander Salomon GRÜNE und der Abg. Marion Gentges CDU vor (*Anlage 1*).

Dem Änderungsantrag stimmt der Ausschuss einstimmig ohne weitere Aussprache zu.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass darüber hinaus ein Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP vorliegt (*Anlage 2*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, der Entschließungsantrag seiner Fraktion begehre zur Steigerung des Anteils an beruflich Qualifizierten an den Studienanfängern eine Vorabquote von bis zu 5 Prozent. Der Hintergrund sei, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen. Dies sei ein Vorteil für die Bewerber mit Ausbildung und werte die Ausbildung auf. Insofern spreche sich auch der Industrie- und Handelskammertag für diesen Vorschlag aus. Dies sei aber auch ein Vorteil für die Lehre, weil die Praxis integriert werde. Jeder, der schon einmal an einer HAW unterrichtet habe, wisse, dass Praktiker Fragen stellten, die den Unterricht bzw. die Vorlesung bereicherten und auch die Theorien infrage stellten.

Der Entschließungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6536, mit der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

07. 10. 2019

Rolland

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**des Abg. Alexander Salomon GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6536**

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung
des Hochschulzulassungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc werden die Wörter
„Nummern 4 bis 7“ durch die Wörter „Nummern 3 bis 7“ ersetzt.

25. 09. 2019

Salomon GRÜNE
Gentges CDU

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, sodass sich die Regelung auf den
Katalog der notenunabhängigen Kriterien insgesamt erstreckt.

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****EntschlieÙung****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6536****Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung
des Hochschulzulassungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

zur Steigerung des Anteils an beruflich Qualifizierten an den Studienanfängern eine Vorabquote für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge in § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vorzusehen, sobald dies nach Wegfall der Hinderungsgründe aus Artikel 18 des Staatsvertrages auch für Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung möglich ist.

24. 09. 2019

Weinmann, Brauer
und Fraktion

Begründung

Nur 1,4 % der Studienanfänger im Land haben zuvor eine berufliche Ausbildung absolviert und bringen diese Qualifikation als Hochschulzugangsberechtigung ein, aber auch eine erhebliche Vorqualifikation mit an die Hochschule. Um eine bessere Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu ermöglichen sollte den Hochschulen im Zulassungsrecht die Möglichkeit geschaffen werden, für beruflich Qualifizierte eine Vorabquote von bis zu 5 % vorzusehen. Dieses Modell wird in etwa in Bayern praktiziert, wo es damit gelungen ist, die Zahl der beruflich Qualifizierten unter den Studienanfängern erheblich zu steigern. Dort waren es im Jahr 2008 noch 0,4 %, innerhalb von zehn Jahren wuchs der Anteil jedoch deutlich auf 3,1 %. In Baden-Württemberg waren es 2008 vergleichbare 0,5 %, nach zehn Jahren jedoch nur 1,4 % bei einem Bundesdurchschnitt von 3,3 %. Es besteht daher Handlungsbedarf, sobald die Hinderungsgründe aus Artikel 18 des Staatsvertrages zur Hochschulzulassung weggefallen sind und ein schneller Hochschulzugang per Vorabquote für beruflich Qualifizierte vorgesehen werden, unbeschrieben ob deren Hochschulzugangsberechtigung schulischen Ursprungs ist oder nicht.